

Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.)
Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität Mannheim**

vom 03. Februar 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2023 vom 07. Februar 2023, S. 13 ff.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG diese Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 03. Februar 2023.

1. Änderung vom 06. Dezember 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2023 vom 20. Dezember 2023, S. 58 f.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	3
§ 2 Studienzweck	3
2. Abschnitt: Studium des Masterstudiengangs	4
§ 3 Studienstruktur und Studienumfang	4
§ 4 Studienaufbau; Lehr- und Prüfungssprache	4
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	5
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie	5
§ 6 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	5
§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer	7
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität Mannheim (ab HWS 2023/24)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

2. Abschnitt: Studienbüro	9
§ 10 Zuständigkeit des Studienbüros	9
III. Prüfungsverfahren.....	9
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....	9
§ 11 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	9
§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	10
§ 13 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 14 Schriftliche Leistungen	13
§ 15 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten.....	16
§ 16 Masterarbeit	17
§ 17 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	19
§ 18 Wiederholung von Leistungen	20
§ 19 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen	21
§ 20 Verfahrensfehler	21
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	22
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich.....	22
§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen	22
§ 23 Nachteilsausgleich.....	23
§ 24 Rücktritt und Säumnis	23
3. Abschnitt: Abschluss des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie	24
§ 25 Masterprüfung	24
§ 26 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)	25
§ 27 Masterzeugnis; Diploma Supplement	25
§ 28 Urkunde.....	26
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	26
§ 29 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten	26
§ 30 Ungültigkeit	27
IV. Schlussbestimmungen	28
§ 31 Inkrafttreten und Anwendungsbereich.....	28
V. Anlage: Studieninhalte und Struktur	30
1. Studieninhalte.....	30
2. Struktur.....	31
Abkürzungsverzeichnis	35

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim (Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie).
- (2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 28 geführt werden.

§ 2 Studienzweck

- (1) Das Studium dient der Vermittlung von Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind, dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen sowie der Entwicklung anwendungsorientierter Kompetenzen sowohl in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie als auch in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung. Das Studium vermittelt auf Basis eines entsprechenden Bachelorstudiums und gemäß dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus vermittelt das Studium einen Überblick über die wichtigsten Themen und Methoden gesundheitspsychologischer Forschung, wobei ein besonderer Fokus auf die Schnittmengen zwischen Gesundheitspsychologie, Kognitiver Psychologie und Klinischer Psychologie gelegt wird.
- (2) Das Bestehen der Masterprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie. Mit der bestandenen Masterprüfung erwerben Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsequente Ausrichtung). Durch sie weisen Studierende nach, dass sie vertiefte Kenntnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie erworben haben und die Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis der psychotherapeutischen Versorgung überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung anwendungsorientiert umzusetzen.

- (3) Absolvierende dieses Masterstudiums erfüllen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) die Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

2. Abschnitt: Studium des Masterstudiengangs

§ 3 Studienstruktur und Studienumfang

- (1) Der Studiengang besteht aus zehn Pflichtmodulen. In den Modulen CA bis CC und CE bis CG werden die Inhalte gemäß Anlage 2 Nummer 1 bis Nummer 8 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vermittelt. Modul CD bietet eine Vertiefung in der Gesundheitspsychologie. In den Modulen CH: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung und CI: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III) werden die berufspraktischen Einsätze gemäß §§ 17 und 18 PsychThApprO absolviert. Zusätzlich ist das Modul CJ Masterarbeit zu absolvieren.
- (2) Für den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie beträgt der Studien- und Prüfungsumfang 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der vorgegebenen Zusammensetzung. Die weiteren Detailregelungen zu den im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Anlage) festgelegt. Das Nähere des Moduls CI (BQT III) regelt die Ordnung über die berufsqualifizierende Tätigkeit III - angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III) für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim (im Folgenden: Ordnung über die BQT III).
- (3) Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. Mit dem Bestehen einer Prüfung erwerben Studierende die in der Anlage vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

§ 4 Studienaufbau; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend ist dem Modul CI (BQT III) nur CI1: BQT III ambulant sowie dem Modul CJ (Masterarbeit) nur das Kolloquium Masterarbeit als Lehrveranstaltung zugeordnet. Die Zusammensetzung der einzelnen Module ergibt sich aus der Anlage. Die weiteren Inhalte der einzelnen Module sind dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften im Einvernehmen mit der Studienkommission der Fakultät für Sozialwissenschaften beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

- (2) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache) und über die Sprache der Prüfung (Prüfungssprache). Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in der Regel in der Lehrsprache zu erbringen. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über ihre oder seine Entscheidung hinsichtlich der Lehrsprache und der Prüfungssprache vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie, in der die einzelnen Prüfungen der Masterprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.
- (3) Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, Studierende haben die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

§ 6 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie, den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft und den auslaufenden Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Für das studentische Mitglied ist aus der Gruppe der Studierenden eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Stellvertreterin oder dieser Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall den Sitz des vertretenen Mitglieds wahr.

- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. Bis zur Bestellung der neuen Mitglieder führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertretung mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden gibt die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
 4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 7 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen, insbesondere:
 1. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
 3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
 4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
 5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
 6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,

7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studienzeit,
9. Entscheidungen in Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen,
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung übernimmt.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte).
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird die für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrperson zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Prüferinnen und Prüfer können einen oder mehrere Korrekturassistentinnen und Korrekturassistenten hinzuziehen; Prüferinnen und Prüfer stellen die fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Im Falle von Leistungen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind, unterscheiden sich anzuerkennende Leistungen dann wesentlich, wenn die von der antragstellenden Person nachgewiesene Leistung wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten.

Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Für eine Anrechnung hat die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt den Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nehmen Studierende im Rahmen ihres Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl sie die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben haben, erklären sie damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.
- (7) § 8 der Ordnung über die BQT III bleibt unberührt.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 10 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Anmeldefristen,
 2. die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
 3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen,
 4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
 5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
 6. die Führung der Prüfungsakten,
 7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 8. die technische Abwicklung der Prüfungen,
 9. die Regelung und die Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
 10. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
 11. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 11 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit und der Prüfung CI2 einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.
- (2) Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendenportal, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung.

- (3) Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind der Anlage zu entnehmen. Stehen in der Anlage oder im Modulkatalog mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In den Fällen nach Satz 2 informiert die Prüferin oder der Prüfer über ihre oder seine Entscheidung bis zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von den Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch die oder den Studierenden zu erfolgen. Bestehen Studierende den ersten Prüfungsversuch oder den ersten Wiederholungsversuch nicht oder gilt der erste Prüfungsversuch oder ein erster Wiederholungsversuch als nicht unternommen, werden sie je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder haben sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Gilt ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im Modul Masterarbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 16 Absatz 4 und für die Prüfungen im Modul CI (BQT III) ausschließlich die Regelungen der Ordnung über die BQT III.
- (3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von den Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (3a) Die Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, zu denen eine Pflichtanmeldung erfolgt ist.
- (4) Hat eine Prüfungsanmeldung über das Studienportal im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist den Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch die Studierenden bereits durch die Entgegennahme der von der Prüferin oder vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung der Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer vorgesehen ist.

(5) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Klausuren

- a. Der Ersttermin eines Semesters soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
- c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.
- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Hausarbeiten, Protokolle, Fallberichte, Projektarbeiten, Exposé

- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit an die Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Studierende haben die Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht den betroffenen Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen möchte oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erfolgen soll; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- e. Buchstaben a. bis d. gelten für Protokolle, Fallberichte, Projektarbeiten und Exposés entsprechend.
3. schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben)
- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgt zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Studierende haben die Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht der oder dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet die oder der Studierende nach Beratung mit der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich, ob sie oder er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erfolgen soll; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich die oder der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, haben sich Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
4. Referate, Präsentationen
- a. Der Prüfungstermin eines Referats findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. Studierende können die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich bei der Prüferin oder dem Prüfer vornehmen. Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas haben sich Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. Studierende haben ihre Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist über das Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird der Prüfungsversuch im Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächstmögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch haben sich Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Buchstaben a. bis c. gelten für Präsentationen entsprechend.

5. Berichte über das Modul CI (BQT III)

Die Modalitäten der Anmeldung zu den Berichten je über CI1 und CI2 sowie der Prüfungstermine regelt die Ordnung über die BQT III.

- (5) Zu einer Prüfung wird die oder der Studierende nur zugelassen, falls sie oder er
1. im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
 3. die Prüfung, für welche die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren festgelegten Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

Es obliegt den Studierenden, dem Studienbüro oder der Prüferin oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zulassungen zu den Prüfungen im Modul CI (BQT III) gelten ergänzend die Regelungen der Ordnung über die BQT III.

§ 13 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorgesehen für Prüfungen sind folgende Arten:
1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Fallberichten, Projektarbeiten, Masterarbeit, Berichte über das Modul CI (BQT III), Exposé sowie schriftliche Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben).
 2. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen, Präsentationen und Referaten.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüferinnen und Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Mitarbeit, gemäß dem Modulkatalog vorsehen.

§ 14 Schriftliche Leistungen

- (1) Klausuren
1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
 2. Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
 3. Klausuren können ausschließlich dann ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice), wenn die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgt. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigenen Recherchen und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Die für die Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. Bei Hausarbeiten haben Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Ausnahmen von Satz 2 sind kenntlich gemacht. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Mir ist bekannt, dass im Fall einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn das Einverständnis nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Für die Masterarbeit sind die besonderen Regelungen in § 16 zu beachten.

(4) Protokolle

1. In einem Protokoll zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) können.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder diesem festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.

(5) schriftliche Ausarbeitungen

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben und Übungsblätter) zeigen Studierende, dass sie das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden haben und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden können.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum von der Prüferin oder dem Prüfer vorgegebenen Umfang von dieser oder von diesem festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden.

(6) Fallberichte

1. In einem Fallbericht werden relevante soziodemographische Daten, aktuelle Symptomschilderung, psychischer und somatischer Befund, das funktionale Bedingungsmodell der vorliegenden psychischen Störung, Diagnose, Therapieziele, Behandlungsplan und Prognose zu einem ausgewählten Fall einer Person mit psychischen Beschwerden dargestellt. Dabei ist im Bericht im Besonderen auf eine Darstellung zu achten, die den Bedingungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes im psychotherapeutischen Kontext entspricht.

2. Der Umfang eines Fallberichts ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(7) Projektarbeiten

1. In einer Projektarbeit dokumentieren Studierende die Planung und Durchführung sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse eines unter Anleitung durchgeführten Projekts schriftlich.

2. Der Umfang einer Projektarbeit ist der Anlage zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

(8) Berichte über das Modul CI (BQT III)

Für die Berichte je über CI1 und CI2 sind die besonderen Regelungen in der Ordnung über die BQT III zu beachten.

(9) Exposé

1. In einem Exposé fassen die Studierenden den aktuellen Stand eines Forschungsvorhabens schriftlich zusammen. Darin erläutern sie insbesondere die Fragestellung oder Fragestellungen, die theoretischen Grundlagen und die wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden sowie gegebenenfalls erste Ergebnisse.
2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit zu Beginn der Vorlesungszeit. Mit der Entgegennahme des Themas durch die Studierende oder den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.

§ 15 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. Die Studierenden entwickeln unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Lehrveranstaltungsteilnehmenden und der Prüferin oder dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden. Zusätzlich kann die eigenständige Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung in Form einer Ausformulierung in Textform verlangt werden.
2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts und der Ausformulierung sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch die Studierende oder den Studierenden.

(2) Präsentation

Die Studierenden fassen ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentieren dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmenden dieser Lehrveranstaltung und der Prüferin oder dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmendenzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge der Studierenden den an sie zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge der Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen). In Lehrveranstaltungen, die gemäß den Angaben in der Anlage dem Erwerb von praktischen Kompetenzen im Sinne der PsychThApprO dienen, sind in der Gesamtschau die Wertungen des § 5 Absatz 2 PsychThApprO besonders zu berücksichtigen.

2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen haben. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch diese Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch die Prüferin oder den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Haben Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt die Prüferin oder der Prüfer auf Wunsch der Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesen ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
 3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wenden sich Studierende in einem solchen Fall an die oder den Prüfer und hält diese oder dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.
- (4) Für die praktischen Leistungen sind die besonderen Regelungen in der Ordnung über die BQT III zu beachten.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, mit den Standardmethoden des Fachs innerhalb eines begrenzten Zeitraumes ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie und Psychotherapie zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (2) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (3) Die Masterarbeit darf nur von einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer, einer außerplanmäßigen Professorin, einem außerplanmäßigen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Universität Mannheim ausgegeben, betreut und begutachtet werden, die oder der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Die Masterarbeit ist von der Prüferin oder vom Prüfer, die oder der die Masterarbeit ausgegeben hat, und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu begutachten. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

Neben Prüferinnen und Prüfern gemäß Satz 1 können

1. Prüferinnen und Prüfer aus anderen Fächern der Fakultät oder aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim,
2. promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat und die im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbieten, sowie
3. mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Hochschule

die Masterarbeit betreuen und als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Prüferin oder ein Prüfer nach Absatz 3 Satz 1 die Masterarbeit ausgibt und als erste Prüferin oder erster Prüfer bestellt wird; Absatz 4 bleibt unberührt.

Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und eine weitere externe Betreuerin oder ein weiterer externer Betreuer durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Absatz 3 Satz 1 als erste Prüferin oder erster Prüfer ausgegeben und betreut wird.

Studierende können einen Vorschlag für die Prüferbestellungen einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer. Betreuerinnen und Betreuer beraten die Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

- (4) Studierende haben die Masterarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Es obliegt den Studierenden, der Prüferin oder dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert die Prüferin oder der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und die Studierenden zur Masterarbeit zugelassen.
- (5) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Masterarbeit alternativ auch in englischer Sprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit den Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate; Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an die Studierenden.
- (7) Die Masterarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vereinbaren; andernfalls verbleiben die Studierenden in dem Prüfungsversuch. Im Wiederholungsversuch ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit im ersten Prüfungsversuch keinen Gebrauch gemacht haben.

- (8) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren der Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch um bis zu zwei Monate, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt den betroffenen Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens der Prüferin oder des Prüfers bedarf.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Papierausfertigung in gebundener Form und zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form als PDF-Dokument bei der ausgebenden Prüferin oder dem ausgebenden Prüfer einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende haben bei der Abgabe der Masterarbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 2 Nummer 3 abzugeben.
- (10) Das Thema der Masterarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an die oder den Studierenden, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 17 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung)
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen, die einer Klausur im Zweittermin innerhalb von zehn Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit und der Masterarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität Mannheim (ab HWS 2023/24)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Befinden sich Studierende in dem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet die Prüferin oder der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“, ist die Leistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu begutachten.
- (5) Ist eine Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. Weichen bei der Bewertung der Prüfung die beiden Einzelbewertungen um mehr als eine volle Note voneinander ab, ist vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren. Eine Leistung, die mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (7) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleiben Studierende einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung dieses Moduls bestanden wurde. Die Modulnote bildet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten, die in der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind. Bei der Bildung der Modulnoten bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Prüfungen unberücksichtigt, die als nicht gesamtnotenrelevant gekennzeichnet sind.
- (9) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Leistungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).
- (3) Bei Nichtbestehen eines Wiederholungsversuches können Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen ist die Masterarbeit.

- (4) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden. Bestehen Studierende die Vorleistungen, aber nicht die zugehörige Prüfung im selben Semester oder gilt ein Prüfungsversuch im letzten möglichen Termin des Semesters als nicht unternommen ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.
- (2) Wird eine Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verlieren Studierende den Prüfungsanspruch in ihrem Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 20 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
1. bei Klausuren gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und
 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer.
- Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.
- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Geprüften ist nach Bewertung einer jeden Prüfung auf ihren schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der betreffenden Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der maximalen Studienzeit soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und die Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere für Hausarbeiten und Masterarbeiten. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.

- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 LHG zu berücksichtigen.

§ 23 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens der oder des Studierenden auf ihren oder seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch die Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 LVwVfG stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt den antragstellenden Studierenden, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Rücktritt und Säumnis

- (1) Sind Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, können die betroffenen Studierenden einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt den antragstellenden Studierenden, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit der oder des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, den Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem sie verbindlich angemeldet sind, nicht an der Prüfung teilnehmen können.
- (5) Haben Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen diesem triftigen Grund nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine von den betroffenen Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet; haben die Studierenden keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen können Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die für diese Prüfung zuständige Prüferin oder der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag der oder des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen der oder des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie

§ 25 Masterprüfung

Die Masterprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im entsprechenden Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie abschließt. Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage ergeben. Das Nähere des Moduls CI (BQT III) regelt die Ordnung über die BQT III. Für das Bestehen der Masterprüfung sind die zugehörigen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit zu bestehen.

§ 26 Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

- Modulnote Modul CA (6 ECTS): 6 %
- Modulnote Modul CB (6 ECTS): 6 %
- Modulnote Modul CC (11 ECTS): 11 %
- Modulnote Modul CD (6 ECTS): 6 %
- Modulnote Modul CE (9 ECTS): 9 %
- Modulnote Modul CF (10 ECTS): 10 %
- Modulnote Modul CG (15 ECTS): 15 %
- Modulnote Modul CH (5 ECTS): 5 %
- Modulnote Modul CJ (32 ECTS): 32 %

(2) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird der oder dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) Vor Vorliegen der Gesamtnote wird Studierenden auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Regelungen über die Berechnung und Ausweisung der Gesamtnote finden sinngemäße Anwendung auf die vorläufige Durchschnittsnote.

§ 27 Masterzeugnis; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:

1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Masterarbeit sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
5. die Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 17 und 18 und Anlage 2 der PsychThApprO.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventinnen und Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 28 Urkunde

Zusammen mit dem Masterzeugnis erhalten Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Masterprüfung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Sozialwissenschaften oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 29 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternehmen Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf die Prüferinnen oder die Prüfer oder die Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder können die Studierenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten, der Masterarbeit und vergleichbaren Leistungen eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei der Prüferin oder dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form zu verwenden.
- (3) Unternehmen es Studierende oder versuchen sie es zu unternehmen, die Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die Prüfung, welche durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung, für welche die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (4) Studierende, die gröblich gegen die Ordnung verstoßen, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 30 Ungültigkeit

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Masterprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Masterprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten und Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 im ersten Fachsemester und ab dem Herbst-/Wintersemester 2024/2025 in den jeweils angebotenen höheren Fachsemestern des neuen Studiengangs aufnehmen.
- (2) Der Masterstudiengang M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie wird mit Ende des Frühjahrs-/Sommersemesters 2023 aufgehoben. Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern dieses Studiengangs finden nicht statt.
- (3) Die Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.), zuletzt geändert am 4. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2019 vom 11. Juni 2019, S. 68 ff.), tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Fachspezifischen Anlage studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2025/2026 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen; insoweit finden die Regelungen der außer Kraft getretenen Fachspezifischen Anlage weiterhin Anwendung. Im Herbst-/Wintersemester 2025/2026 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Fachspezifischen Anlage erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert, es sei denn sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.
- (4) Der bisherige Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung als der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie und dem Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie im Sinne von § 6 dieser Prüfungsordnung und nimmt ab diesem Zeitpunkt dessen Aufgaben wahr. Die Amtszeiten der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.

Art. 3 der Änderung vom 06. Dezember 2023 bestimmt:

§ 1 Anwendungsbereich:

§ 1 findet auf alle Studierenden Anwendung, die den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 03. Februar 2023 (BekR Nr. 02/2023 vom 07. Februar 2023, S. 13 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage: Studieninhalte und Struktur

1. Studieninhalte

Modul bzw. Prüfung
CA: Wissenschaftliche Vertiefung: Kognitive Psychologie (6 ECTS-Punkte)
CB: Vertiefung Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)
CC: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 ECTS-Punkte)
CD: Gesundheitspsychologie: Perspektiven auf psychische und somatische Gesundheit (6 ECTS-Punkte)
CE: Angewandte Psychotherapie und Selbstreflexion (9 ECTS-Punkte)
CF: Psychologische Diagnostik und Begutachtung, Dokumentation und Evaluierung psychotherapeutischer Behandlungen (10 ECTS-Punkte)
CG: Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (15 ECTS-Punkte)
CH: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung nach § 17 PsychThApprO (5 ECTS-Punkte)
CI: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 PsychThApprO (20 ECTS-Punkte)
CJ: Modul Masterarbeit (32 ECTS-Punkte)

Die in Anlage 2 der PsychThApprO sowie in §§ 16 bis 18 PsychThApprO genannten Inhalte werden in folgenden Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen vermittelt:

Inhalte gemäß Anlage 2 der PsychThApprO sowie gemäß §§ 16 bis 18 PsychThApprO	Modul
Wissenschaftliche Vertiefung	CA (Lehrveranstaltung CA1 und CA2)
Vertiefte Forschungsmethodik	CB (Lehrveranstaltung CB1 und CB2)
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	CC (Lehrveranstaltung CC1, CC2 und CC3)
Angewandte Psychotherapie	CE (Lehrveranstaltung CE1)
Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	CF (Lehrveranstaltung CF2)
Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	CF (Lehrveranstaltung CF1 und CF3)
Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie	CG (Lehrveranstaltung CG1, CG2, CG3)
Selbstreflexion	CE (Lehrveranstaltung CE2)
Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung nach § 17 PsychThApprO	CH
Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 PsychThApprO	CI

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität Mannheim (ab HWS 2023/24)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

2. Struktur

Die Semesterangaben in der Spalte FS der einzelnen Module verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

P Modul CA: Wissenschaftliche Vertiefung: Kognitive Psychologie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1.(HWS)	CA1: Vertiefung Kognitive Psychologie	VL	Klausur	90 Min.	PL	J	4	
2. (FSS)	CA2: Ausgewählte Probleme der Kognitiven Psychologie	S	Referat, Hausaufgabe, Projektarbeit o. Klausur		SL	N	2	
								6

P Modul CB: Vertiefung Forschungsmethoden								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1. (HWS)	CB1: Multivariate Auswertungsverfahren	VL	Klausur	90 Min.	PL	J	4	
2. (FSS)	CB2: Methoden der Psychotherapie- und Interventionsforschung	S	Klausur o. Hausaufgabe		SL	N	2	
								6

P Modul CC: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1. (HWS)	CC1: Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie	VL	Klausur	90 Min.	PL	J	4	
1. (HWS)	CC2: Spezielle Themen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie I	S	Referat, Hausarbeit o. Hausaufgabe		SL	N	3	
2. (FSS)	CC3: Spezielle Themen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie II	S	Referat, Hausarbeit o. Hausaufgabe		SL	N	4	
								11

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität Mannheim (ab HWS 2023/24)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

P Modul CD: Gesundheitspsychologie: Perspektiven auf psychische und somatische Gesundheit								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
2. (FSS)	CD1: Gesundheitspsychologie und psychosoziale Versorgung	VL	Klausur	90 Min.	PL	J	4	
3. (FSS)	CD2: Vertiefungsthemen psychische und somatische Gesundheit	S	Referat o. Hausaufgabe		SL	N	2	
								6

P Modul CE: Angewandte Psychotherapie und Selbstreflexion								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1. (HWS)	CE1: Angewandte Psychotherapie: Ausgewählte Interventionsverfahren	S	Referat	5-10 S. (Ausformulierung)	PL	J	5	
1. (HWS)	CE2: Gesprächsführung und Selbstreflexion	S	Protokoll, Hausarbeit, Hausaufgabe o. Projektarbeit		SL	N	4	
								9

P Modul CF: Psychologische Diagnostik und Begutachtung, Dokumentation und Evaluierung psychotherapeutischer Behandlungen								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1. (HWS)	CF1: Psychodiagnostisches Testen und Entscheiden	VL	Klausur	90 Min.	SL	N	4	
2. (FSS)	CF2: Methoden der Dokumentation, Evaluierung & Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	S	Referat, Hausarbeit o. Hausaufgabe		SL	N	2	
2. (FSS)	CF3: Diagnostische Begutachtung in der Psychotherapie	S	Hausarbeit	15-20 S.	PL	J	4	
								10

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität Mannheim (ab HWS 2023/24)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

P Modul CG: Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
1. (HWS)	CG1: Interventionspraktikum	S	Protokoll, Hausarbeit, Hausaufgabe o. Projektarbeit		SL	N	5	
2. (FSS)	CG2: Fallseminar: Psychotherapie für Erwachsene	S	Fallbericht	2-5 S.	PL	J	5	
2. (FSS)	CG3: Fallseminar: Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen	S	Fallbericht	2-5 S.	PL	J	5	
								15

P Modul CH: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung nach § 17 PsychThApprO								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
3./4. (HWS/ FSS)	CH1: Projektseminar Psychotherapieforschung	S	Projektarbeit	10-20 S.	PL	J	5	
								5

P Modul CI: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 PsychThApprO								
FS	Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte	
3./4. (HWS/ FSS)	CI1: BQT III ambulant	S	Bericht über das Modul CI (BQT III), hier: Bericht über CI1	2-6 S.	SL	N	5	
3./4. (HWS/ FSS)	CI2: BQT III stationär oder teilstationär, bestehend aus a) berufspraktischer Einsatz b) Supervision als Vorleistung zum Bericht		Bericht über das Modul CI (BQT III), hier: Bericht über CI2	2-6 S.	SL	N	15	
								20

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie
der Universität Mannheim (ab HWS 2023/24)**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG -

P	Modul CJ: Masterarbeit							
	FS	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Typ	Prüfungsformat	Dauer/Umfang	PL/SL	GS	ECTS-Punkte
	3./4. (HWS/FSS)	CJ1: Masterarbeit		Masterarbeit	6 Monate	PL	J	30
	3./4. (HWS/FSS)	CJ2: Kolloquium Masterarbeit	K	Präsentation o. Exposé		SL	N	2
								32

Abkürzungsverzeichnis

M.Sc.	Master of Science
ECTS	European Credit Transfer System
FS	Fachsemester
FSS	Frühjahr-/Sommersemester
GS	Gesamtnotenrelevanz
HWS	Herbst-/Wintersemester
J	Ja
K	Kolloquium
LHG	Landeshochschulgesetz
Min.	Minuten
N	Nein
o.	oder
P	Pflichtmodul
PL	Prüfungsleistung
PsychThApprO	Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
PsychThG	Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
VL	Vorlesung